II-1917 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK OSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ 1010 Wien, den 4. Feber
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

197.7

TV-50.004/64-1/76

880 JAB 1977 -02- 08 zu 868 JJ

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dkfm. DDr. KÖNIG und Genossen an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Kernkraftwerke in Österreich (Nr. 868/J-NR/1976)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich folgende Fragen gerichtet:

- "1) Ist Ihr Ressort bereit, bei einer auf die Nutzung der Kernenergie abstellenden Sicherung der Energieversorgung dem Schutz der Bevölkerung vor möglichen Gefahren und Auswirkungen der Kernenergie Vorrang einzuräumen?
 - 2) Wie läßt sich vereinbaren, daß die Bundesregierung in ihrem Energieplan einerseits den weiteren Ausbau der Kernenergie für notwendig ansieht, andererseits aber der Herr Bundeskanzler erklärt, daß hierfür zur Gewährleistung der Sicherheit noch zahlreiche Voraussetzungen zu erfüllen sind? Welche Abwägungen veranlassen Ihr Ressort zur Entscheidung, die verbleibenden Ungewißheiten über mögliche langfristige Auswirkungen der Kernenergie in Kauf zu nehmen? Welche Kontrollund Revisionsmöglichkeiten sieht Ihr Ressort vor, für den Fall, daß die in die Kernenergie gesetzten Sicherheitserwartungen sich nicht in dem Umfange erfüllen sollten, der Grundlage der jetzigen Zuversicht ist?
 - 3) Aus welchen Gründen hält Ihr Ressort die Nutzung der

Kernenergie für die Zwecke der Energieversorgung für notwendig? Welche Alternativen zur Kernenergie sieht Ihr Ressort kurzfristig, mittelfristig und langfristig? Was unternimmt es, um mögliche Alternativen einschließlich von Energiesparmaßnahmen zu erforschen und zu entwickeln?

- 4) Welche wesentlichen Folgen ergäben sich aus einem zeitweiligen oder grundsätzlichen Verzicht auf Kernenergienutzung in Österreich?
- 5) Welche Möglichkeiten sieht Ihr Ressort, die beim Ausbau der Kernenergienutzung aufgetretenen Probleme zu überwinden?
- 6) Wie beurteilt Ihr Ressort das Risiko kleiner Strahlendosen für Einzelne und die Gesamtbevölkerung?
- 7) Welche Belastungen ergeben sich am Lauf des weiteren Ausbaues der Kernenergie
 - a) aus der Ableitung radioaktiver Stoffe bei Kernkraftwerken, Kernbeannstoffverarbeitungs- und Wiederaufarbeitungsanlagen für die unmittelbare Umgebung und für das gesamte Bundesgebiet?
 - b) durch die von der gesamten Kerntechnik verursachte Strahlenbelastung der Bevölkerung für das Jahr 2000?
- 8) Welche sonstigen Umweltbeeinträchtigungen lassen kerntechnische Anlagen erwarten? Was unternimmt Ihr Ressort,
 um diese möglichst klein zu halten? Wie sind die Umweltbeeinflussungen bei anderen Energieträgern im Vergleich
 zur Kernenergie zu werten?
- 9) Wie beurteilt Ihr Ressort das Risiko aus Störfällen in kerntechnischen Einrichtungen?
 Nach welchen Kriterien beurteilt Ihr Ressort insbesondere die Zumutbarkeit des daraus resultierenden Risikos für den Einzelnen und die Vertretbarkeit des Gesamtrisikos für die Bevölkerung?
- 10) In welchem Umfang können die in der Rasmussen-Studie enthaltenen Bewertungen der Störfallrisiken von Kern-

kraftwerken für die Verhältnisse in Österreich übertragen werden?

Welche vergleichbaren Untersuchungen werden in Österreich angestellt?

- 11) Unterscheiden sich die Sicherheitsprobleme bei neuen Reaktortypen von denen der Leichtwasserreaktoren? Ist sichergestellt, daß mit der Verfolgung des Energieplanes der Bundesregierung auf der Basis der Leichtwasserreaktoren nicht bereits Entscheidungen über fortgeschrittene Technologien, insbesondere Schnelle Brüter, vorweggenommen werden?
- 12) Welche Maßnahmen zur Verringerung des Restrisikos werden für notwendig angesehen?
 Hält Ihr Ressort die bisher getroffenen Vorkehrungen auf diesem Sebiet für ausreichend?
- 13) In welchem Umfang sind die Probleme der Entscrgung gelöst (z.B. Anfall, Transport, Lagerung, Wiederverwendung
 und Beseitigung von radioaktiven Abfällen und Kernbrennstoffen einschließlich von Plutonium)?
 Welche Auswirkungen haben eventuell noch ungelöste Probleme auf die Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit
 sowie die Genehmigungsverfahren für Kernkraftwerke und
 für Einrichtungen des Brennstoffkreislaufes?
- 14) Was soll mit stillgelegten Kernkraftwerken und anderen kerntechnischen Einrichtungen geschehen, um den von ihnen ausgehenden Gefahren vorzubeugen?
- 15) Wie berücksichtigt Ihr Ressort bei der Festlegung der Sicherheitsanforderungen Ereignisse, die von außen auf kerntechnische Anlagen einwirken können?
 - a) Welche Bedeutung mißt Ihr Ressort in diesem Zusammenhang insbesondere einem Schutz kerntechnischer Einrichtungen gegen Einwirkungen Dritter bei?
 - b) Wodurch ist auf Bundes- und Landesebene sichergestellt, daß das Gefährdungspotential kerntechnischer

Anlagen nicht für strafbare Handlungen (z.B. Entwendung von Kernbrennstoff, Nötigung oder Erpressung) verwendet wird?

- 16)Wie beurteilt Ihr Ressort die Möglichkeit, aus Sicherheitsgründen kerntechnische Anlagen unterirdisch zu bauen (gegen extreme Störfälle innerhalb der Anlage sowie gegen Flugzeugabsturz, Druckwellen von chemischen Explosionen, Sabotage und Waffeneinwirkungen)?
- 17) Ist Ihr Ressort der Ansicht, daß die Auswahl geeigneter Standorte für kerntechnische Anlagen wegen der Besiedelungsdichte in Österreich besonders problematisch ist?
- 18) Wie sieht Ihr Ressort in diesem Zusammenhang die Standortvorsorgeplanung und -sicherung?
- 19) Was unternimmt Ihr Ressort, um die Planung von Standorten für kerntechnische Anlagen beiderseits der Bundesgrenzen mit den Nachbarländern abzustimmen?
- 20) Wie beurteilt Ihr Ressort die Errichtung von Kernkraftwerken und anderen kerntechnischen Einrichtungen in Ballungsgebieten?
- 21) Welche weiteren Untersuchungen auf dem Gebiet der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes sind im Rahmen der Forschung und Entwicklung noch erforderlich?
- 22) Aufgrund welcher Abwägungen hält Ihr Ressort Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von kerntechnischen Anlagen für verantwortbar, obwohl gleichzeitig noch Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Sicherheit und zum Strahlenschutz erforderlich sind?
- 23) Hält Ihr Ressort eine Anpassung des Atom- und Strahlenschutzrechts an die Erfordernisse des Energieplanes auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen für notwendig? Wenn ja, an welche Verbesserungen ist gedacht?

- 24) Welche Möglichkeiten sieht Ihr Ressort, Sicherheitsbegutachtung und Genehmigungsentscheidungen zu vereinheitlichen und sie für die Öffentlichkeit überschaubarer zu gestalten?
- 25) Wie kann gewährleistet werden, daß die Sachverständigen, durch die sich Bund und Länder beraten lassen, einen breiten fachlichen Querschnitt darstellen und gleichzeitig hinreichend unabhängig sind?

 Welches Verfahren ist vorgesehen, um bei abweichenden Gutachtermeinungen eine klare Entscheidungsbasis der Behörden zu finden?
- 26) Hält Ihr Ressort Forderungen nach einer stärkeren
 Beteiligung der betroffenen Bevölkerung bei der Genehmigung kerntechnischer Anlagen für gerechtfertigt?
 Wie kann eine solche Forderung gegebenenfalls erfüllt
 werden?
- 27) Was hat Ihr Ressort unternommen, um den Vollzug des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung sicherzustellen?
- 28) Läßt sich eine Standardisierung von Kernkraftwerken und Anlagenteilen mit der im Strahlenschutzgesetz geforderten ständigen Anpassung der Genehmigungen an den Stand von Wissenschaft und Technik vereinbaren?
- 29) Hält Ihr Ressort eine Abstimmung mit unseren Nachbarländern, insbesondere auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen und des Strahlenschutzes für erforderlich, wenn im Grenzbereich kerntechnische Anlagen geplant, errichtet und betrieben werden, und was hat Ihr Ressort hierzu unternommen?
- 30) Was unternimmt Ihr Ressort, um die Anforderungen an die Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen und den Strahlenschutz international zu vereinheitlichen?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

<u>Zu 1):</u>

Der Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen ist die oberste Maxime der Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes. Die Frage nach einer Bewertung anderer Aspekte ist daher bereits von Gesetzes wegen für mein Ressort gegenstandslos.

Zu 2):

Bereits das im Jahre 1969 im Parlament einstimmig beschlossene Strahlenschutzgesetz trifft die gesetzlichen Vorsorgen, daß im Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb eines Kernkraftwerkes jeweils die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen volle Berücksichtigung finden. Ich möchte etwa auf § 5 Abs. 5 hinweisen, wonach in den Errichtungsbewilligungsbescheid jene Bedingungen und Auflagen aufzunehaen sind, deren Erfüllung und Einhaltung den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen gewährleisten sollen. In Ergänzung hieżu sieht § 5 Abs. 9 ausdrücklich vor, daß die spätere Vorschreibung zusätzlicher Maßnahmen auch dann zulässig ist, wenn es auf Grund der während der Errichtungszeit gewonnenen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse notwendig ist. § 11 sieht ferner eine nachträgliche Vorschreibung weiterer Bedingungen unter Durchbrechung des Grundsatzes der Rechtskraft vor, sofern es zum Schutz der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft geboten ist.

In Vollziehung der Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes führt mein Ressort seit 1971 ein außergewöhnlich umfangreiches Bewilligungsverfahren für das erste Kernkraftwerk in Zwentendorf durch. Sachverständige meines Ministeriums sowie eine Expertengruppe von etwa 70 qualifizierten Wissenschaftlern Österreichs sorgen dafür, daß eine fachliche Prüfung nach den jeweils neuesten Erkenntnissen und Erfahrungen erfolgt.

Zu 3) und 4):

Nach der gegebenen Kompetenzlage hat mein Ressort derartige Überlegungen hinsichtlich der Energieversorgung nicht anzustellen.

Zu 5):

Im Bewilligungsverfahren für das Kernkraftwerk Zwentendorf sind nach den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes die
auftretenden Probleme nach den Gesichtspunkten des Schutzes des
Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer
Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen zu lösen.

<u>Zu 6):</u>

Die Schätzung der Gefährdung des Menschen durch kleine Strahlendosen beruht auf der Extrapolation von Werten, die mit größeren Dosen (z.B. bei therapeutischen Anwendungen ionisierender Strahlen) beim Menschen oder im Tierversuch gewonnen wurden. Bei der Beurteilung des zu erwartenden somatischen und genetischen Risikos bei der Einwirkung kleiner Strahlendosen auf den Menschen wird als die ungünstigste Voraussetzung eine lineare Dosis-Effekt-Beziehung für ionisierende Strahlung angenommen, die einen Dosisschwellenwert ausschließt, bei dessen Unterschreitung die Auswirkungen der Strahlung gleich Null wären. Für die Abschätzung des somatischen Strahlenrisikos bei kleinen Dosen ist die Erhöhung der Leukämie- bzw. Krebsinzidenz in der Bevölkerung gegenüber der spontanen Erscheinungsrate dieser Erkrankungen ausschlaggebend. Ähnlich ist für die Beurteilung des genetischen Strahlenrisikos die Erhöhung der spontanen Mutationsrate beim Menschen von Bedeutung. Hiebei ist es praktisch kaum möglich, die Auswirkungen kleiner Strahlendosen zivilisatorischen Ursprungs (aus den Anwendungen ionisierender Strahlung) von den Auswirkungen natürlicher Umgebungsstrahlung, die eine sehr variable Komponente darstellt und z.B. bei längerem Aufenthalt in größeren Höhen (Flugzeug, Schilauf) ein Mehrfaches der beim Betrieb eines Kernkraftwerkes in der Umgebung zu erwartenden industriellen Strahlenbelastung ausmachen kann, und anderer toxischer und mutagener Umweltstoffe zu unterscheiden.

Sämtliche in der wissenschaftlichen Fachliteratur hiezu veröffentlichten Zahlen sind deshalb nur als sehr grobe Schätzungsergebnisse anzusehen.

Demzufolge werden seitens meines Ressorts große Anstrengungen unternommen, die Strahlendosen für einzelne Personen und die Gesamtbevölkerung bei den Anwendungen ionisierender Strahlung so niedrig, wie es nach dem heutigen Stand der Wissenschaft und Technologie nur möglich ist, zu halten. Dies trifft im besonderen Maße beim Genehmigungsverfahren für kerntechnische Anlagen insbesondere Kernkraftwerke zu.

So wird derzeit für die höchstzulässige Strahlenexposition einer Einzelperson auf der ungünstigsten Einwirkungsstelle in der Umgebung eines Kernkraftwerkes in Bezug auf die Abluft der Richtwert von maximal 1/170 der höchstzulässigen Ganzkörperdosis für beruflich strahlenexponierte Personen angewandt. Derselbe Richtwert der Ganzkörperdosis gilt für eine Einzelperson am ungünstigsten Ort in Bezug auf das Abwasser. In beiden Fällen müssen sämtliche relevante Belastungspfade einschließlich der Ernährungsketten und der in ihrem Gefolge auftretenden Häufungseffekte in einzelnen Organen berücksichtigt und einbezogen werden. Die auftretenden Teilkörperdosen in bestimmten Organen (z. B. in der Schilddrüse) sind im Verhältnis zu der höchstzulässigen Canzkörperdosis und zu der jeweiligen Strahleneinwirkung im betreffenden Organ zu beurteilen. Die volle Nutzung dieser Richtwerte (am ungünstigsten Ort) in der Umgebung eines Kernkraftwerkes würde zu einer gesamten höchstzulässigen Individualdosis 1 rem in 30 Jahren, bezogen auf die Abluft, und 1 rem in 30 Jahren, bezogen auf das Abwasser, führen.

Die mittlere Strahlenexposition der Bevölkerung zivilisatorischen Ursprungs durch kerntechnische Anlagen liegt in Österreich im Hinblick auf den derzeitigen Stand weit unter der höchstzulässigen Individualdosis und im internationalen Vergleich weit unter dem Wert in anderen Industriestaaten.

Abschließend möchte ich noch darauf verweisen, daß der Gesetzgeber mit Erlassung des Strahlenschutzgesetzes, das im Jahre 1969 einstimmig im Parlament beschlossen wurde, die Zumutbarkeit der Risken kleiner Strahlendosen für die Bevölkerung ausdrücklich anerkannt hat. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, daß ähnliche sich aus dem Atomgesetz der Bundesrepublik Deutschland ergebende Konsequenzen durch den Spruch des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 20. Feber 1975 bestätigt wurden.

Zu 7):

Zunächst ist festzuhalten, daß Kernbrennstoffverarbeitungsund Wiederaufbereitungsanlagen in Österreich in absehbarer Zeit schon aus Wirtschaftlichkeits- und Kapazitätsgründen überhaupt nicht in Betracht kommen.

Im Bewilligungsverfahren für das Kernkraftwerk Zwentendorf wurden bescheidmäßig Abgaberaten für radicaktive Gase und
Aerosole, die über den Schornstein abgeführt verden, sowie für
radioaktive in Wasser gelöste oder suspendierte Nuklide, die an
den Vorfluter während des Betriebes abgegeben werden dürfen, festgesetzt.

Derartige Abgaberaten würden auch im Rahmen von Bewilligungsverfahren für weitere Kernkraftwerke nach Anhörung von Sachverständigen festgesetzt werden. Die Antragstellung für weitere Kernkraftwerke in Österreich ist nicht von meinem Ressort zu entscheiden.

Jedenfalls ist aber schon jetzt festzustellen, daß unter Beachtung des bereits in § 4 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes aufgestellten Grundsatzes, jede Einwirkung ionisierender Strahlen innerhalb der auf Grund dieses Bundesgesetzes festgesetzten zulässigen Strahlenbelastung so niedrig wie möglich zu halten ist. Die bescheidmäßig zugelassenen Höchstabgaberaten liegen daher beträchtlich unter den nach der Strahlenschutzverordnung höchstzulässigen Dosen.

Zu 8):

Als "sonstige" Umweltbeeinträchtigung kommt nur eine Erwärmung der Flüsse, aus denen Kernkraftwerke - wie auch kalorische Kraftwerke - das erforderliche Kühlwasser entnehmen, in Betracht. Diese Frage wird im Verfahren für das Kernkraftwerk Zwentendorf zuständigkeitshalber vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Wasserrechtsbehörde wahrgenommen.

Was die Umweltbeeinflussungen bei anderen Energieträgern betrifft, gilt für mein Ressort in allen Fällen die Naxime einer möglichsten Minimierung aller Umweltbelastungen.

Zu 9):

Die Beurteilung des Risikos aus Störfällen ist der Kernpunkt des von meinem Ressort seit 1971 geführten außerst umfangreichen Verfahrens für das Kernkraftwerk Swentendorf. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wurde das Risiko - gestützt auf fundierte Sachverständigengutachten - dahingehend beurteilt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich eines ausreichenden Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen voll erfüllt sind. Hiebei wurde dem Risiko, das derartigen technischen Anlagen innewohnt, besonders Rechnung getragen. Die Frage der Zumutbarkeit von Risken, die aus der Anwendung neuer technischer Errungenschaften entstehen, beinhaltet stets eine diffizile und vielschichtige Problematik, die weit über das Gebiet der Naturwissenschaften hinausreicht. Im gegebenen Zusammenhang darf nicht übersehen werden, daß das Parlament selbst mit der einstimmigen Beschlußfassung über das Strahlenschutzgesetz im Jahre 1969 die Errichtung von Kernkraftwerken in Österreich grundsätzlich zugelassen hat. Aufgabe meines Ressorts ist es nun, Risken nach dem jeweils neuesten Stand der Wissenschaft und Technik so gering wie möglich zu halten. Ich darf versichern, daß mein Ressort - und ich darf das auch für alle am Verfahren beteiligten unabhängigen Sachverständigen sagen - diese Aufgabe sehr ernst nimmt.

Zu 10):

Die Rasm sen-Studie trifft Aussagen von grundsätzlicher Bedeutung für die Risken von leichtwassergekühlten Kernkraftwerken und stuft in ihren Ergebnissen die Wahrscheinlichkeit schwerer Störfälle extrem niedrig ein. Die Studie wurde für die Verhältnisse in den USA erarbeitet; ihre Übertragbarkeit auf österreichische Verhältnisse ist im Prinzip gegeben, gewisse Modifizierungen im Detail werden sich jedoch ergeben. Sie wird daher von den österreichischen Experten sorgfältig analysiert.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für das Kernkraftwerk Zwentendorf haben die Sachverständigen zu den einzelnen Sicherheitsproblemen, wie sie auch in der Rasmussen-Studie behandelt werden, vergleichbare Untersuchungen (z.B. Sicherheitsanalysen) angestellt, jedoch nicht in der Form einer allgemeinen wissenschaftlichen Studie, sondern im Rahmen von allage- und standortbezogenen Gutachten zu dem konkreten Projekt.

Zu 11):

In Österreich stehen derartige Probleme derzeit nicht heran. Mein Ressort hat sich daher mit diesen Fragen nicht zu befassen.

Zu 12):

Wie bereits mehrfach dargelegt wurde, dient das gesamte Bewilligungsverfahren dazu, das Risiko so gering wie möglich zu halten. Das Verfahren, das von meinem Ressort zusammen mit unabhängigen Experten seit 1971 äußerst umfangreich und intensiv geführt wird, dient in seiner Gesamtheit dem im Strahlenschutzgesetz festgelegten Grundsatz, den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik bestmöglich zu gewährleisten und die Strahlenbelastung innerhalb der höchstzulässigen Grenzen so niedrig wie möglich zu halten.

Zu 13):

Die Entsorgung ist Gegenstand von Verhandlungen im Rahmen

des laufenden Bewilligungsverfahrens für das Kernkraftwerk Zwentendorf. Die von den Sachverständigen vorgeschlagenen und von der Behörde vorzuschreibenden Bedingungen und Auflagen werden gewährleisten, daß die ab Betriebsbeginn anfallenden radioaktiven Abfälle sicher gelagert werden. Ich habe nie einen Zweifel darüber gelassen, daß die Betriebsbewilligung nur dann erteilt wird, wenn die Probleme der Entsorgung geklärt sind.

Zu 14):

Die Stillegung von Kernkraftwerken erfordert auch Maßnahmen vom Standpunkt des Strahlenschutzes. Seitens meines
Ministeriums wird alles vorgekehrt werden, daß für einen
ausreichenden Schutz des Lebens oder der Gesundheit von
Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden
durch ionisierende Strahlen auch nach der Stillegung Vorsorge
getroffen ist. Gemäß dem Strahlenschutzgesetz wird eine
Lösung zu treffen sein, die dem Stand von Wissenschaft und
Technik zum Zeitpunkt der tatsächlichen Stillegung entspricht;
dabei wird auf alle Entwicklungen auch auf internationaler
Ebene Bedacht zu nehmen sein.

Jedenfalls gibt es weltweit bereits eine Anzahl von stillgelegten Kernreaktoren, von denen keiner die strahlenschutzmäßige Sicherheit der Umgebung gefährdet.

Zu 15):

Für den Schutz kerntechnischer Anlagen im Sinne der Anfrage ist das Bundesministerium für Inneres zuständig.

Mein Ressort ist mit dem Bundesministerium für Inneres in Kontakt, um das nahtlose Ineinandergreifen der verschiedenen Sicherheitsbereiche zu gewährleisten.

Zu 16):

Im Rahmen der derzeit anhängigen Verfahren nach dem Strahlenschutzgesetz stehen derartige Probleme in meinem

Ministerium zur Beurteilung nicht heran.

Zu 17), 18) und 20):

Die Auswahl von Stadorten für Kernkraftwerke kommt meinem Ressort nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zu. Gemäß § 5 Abs. 4 lit. a des Strahlenschutzgesetzes hat das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz erst im Rahmen eines konkreten Bewilligungsverfahrens zu prüfen, ob für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft, auch im Hinblick auf den in Aussicht genommenen Standort, in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen ist. Hiebei ist insbesondere auf die demographischen, meteorologischen, geologischen, seismologischen und hydrologischen Verhältnisse Bedacht zu nehmen (vgl. § 120 der Strahlenschutzverordnung).

Zu 21) und 22):

Wissenschaft und Technik schreiten kraft ihres dynamischen Charakters insbesondere auch auf dem Sektor des Strahlenschutzes und der Ræktorsicherheit ständig fort. Dem trägt auch das Strahlenschutzgesetz Rechnung, wonach sowohl bei der Erlassung von Verordnungen als auch im Rahmen konkreter Errichtungs- und Betriebsbewilligungen stets auf den jeweiligen neuesten Stand der wissenschaftelichen Erkenntnisse und Erfahrungen Bedacht zu nehmen ist. Es besteht für mein Ressort also eine gesetzliche Verpflichtung, den jeweils neuesten Stand von Wissenschaft und Technik durch Ausnützung des österreichischen Forschungspotentials und dessen Orientierung am internationalen Standard laufend in das Verfahren einzubringen. In diesem Sinne wird auf die Teilnahme der Republik Österreich am Reaktorsicherheitsforschungsprogramm der Internationalen Energieagentur (IEA) laut Ministerratsbeschluß vom 18.5.1976 hingewiesen.

Zu 23):

Eine Anpassung von Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes an energiepolitische Erfordernisse würde den obersten Maximen des Gesetzes, die allein dem Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen verpflichtet sind, widersprechen und ist daher nicht in Betracht zu ziehen.

Zu 24):

Für die Errichtung und den Betrieb von Kernkraftwerken sind, wie auch bei anderen technischen Anlagen, mehrere Bewilligungsverfahren nach verschiedenen Kompetenztatbeständen durchzuführen. Es wurde daher beim Kernkraftwerk Zwentendorf die bereits in vielen anderen Bewilligungsverfahren durchgeführte Vorgangsweise eingehalten, daß einerseits die verschiedenen Bewilligungsbehörden eng zusammenarbeiten und andererseits in den verschiedenen parallel durchzuführenden Verfahren wach Möglichkeit dieselben Gutachter bestellt werden. Dadurch wird die erforderliche Vereinheitlichung des Verfahrens im Sinne einer Harmonisierung bzw. eines nahtlosen Ineinandergreifens der einzelnen Verfahren bestmöglich erreicht.

Trotz der Komplexizität der Materie war und bin ich stets bemüht, die Öffentlichkeit über die einzelnen Schritte des Bewilligungsverfahrens für das erste österreichische Kernkraftwerk zu informieren. Ferner darf ich auf die derzeit laufende Informationskampagne der Bundesregierung verweisen, mit der diese Probleme für die Öffentlichkeit durchschaubarer gemacht werden sollen.

Zu 25):

Das Strahlenschutzgesetz sieht zwingend vor, daß im Bewilligungsverfahren Sachverständige oder staatlich autorisierte Anstalten der in Betracht kommenden Fachgebiete zu hören sind, wie z.B. auf den Gebieten Reaktorsicherheit, Maschinenbau, Hoch- und Tiefbau, Geologie, Meteorologie, Bodenmechanik, Hydrologie, u.a.m. Mein Bundesministerium beschäftigt seit Beginn des Verfahrens im Jahre 1971 neben eigenen hochqualifizierten Fachbeamten rund 70 Experten, meist Hochschulprofessoren sowie den Technischen Überwachungs-Verein Wien (TÜV) und die Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie (ÖSGAE) als staatlich autorisierte Anstalten. Die Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie unterhält im Rahmen des Forschungszentrums Seibersdorf ein eigenes Institut für Reaktorsicherheit und nimmt an internationalen Forschungsvorhaben teil.

Diese Experten stehen in ständigem Kontakt mit anderen in- und ausländischen Sachverständigen und bilden ein ausgewogenes Expertenteam, dessen nöchste fachliche Qualifikation und Unabhängigkeit von keiner Stelle je in Zweifel gezogen wurde.

Zu 26):

Zunächst ist dazu festzustellen, daß das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz auf Grund der Strahlenschutzgesetzes verpflichtet ist, von amtswegen für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen vorzusorgen. Die Sachverständigen werden von amtswegen zur Abgabe von Gutachten aufgefordert. In diesen Gutachten sind jene Bedingungen und Auflagen anzuführen, die für alle in der Umgebung des Standortes wohnenden Personen (Anrainer und Nachbarn) einen ausreichenden Strahlenschutz gewährleisten. Gemäß dem Strahlenschutzgesetz bleibt es demnach nicht wie etwa nach der Gewerberordnung 1973 dem Belieben individueller Nachbar- oder Anrainerinteressen überlassen, ihre möglichen Begehren vorzubringen.

Vielmehr besteht zufolge des Gesetzes ein unabhängig von den Interessen einzelner Personen oder Personengruppen von amtswegen wahrzunehmender Auftrag, für den Schutz der Allgemeinheit im öffentlichen Interesse Sorge zu tragen.

Im übrigen würde eine gesetzliche Verankerung der Parteienstellung von Nachbarn im Strahlenschutzgesetz im Hinblick auf die Schwierigkeit der Abgrenzung des Nachbarbegriffes wegen der Spezifica von Kernkraftwerken erheblichen Problemen begegnen. Allenfalls erschiene es sinnvoll, im Rahmen von Normen der Raumordnung bei der Standortwahl der Bevölkerung des in Betracht kommenden Gebietes die Möglichkeit einer Beteiligung zu geben.

Zu 27):

Wie bereits oben im einzelnen dargestellt, hat mein Bundesministerium alles unternommen, um den Vollzug des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung sicherzustellen.

Zu 28):

Eine Standardisierung von Kernkraftwerken und die ständige Anpassung der Genehmigungen an den letzten Stand von Wissenschaft und Technik schließen einander wesensmäßig nicht aus.

Zu 29):

Die Beantwortung dieser Frage wird zuständigkeitshalber dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten überlassen.

Zu 30):

Österreich wird weiterhin im Rahmen des ihm zukommenden Gewichtes in internationalen Gremien, wie IEA, die sich um die Harmonisierung der sicherheitstechnischen Anforderungen bemühen, aktiv mitarbeiten.

Der Bundesminister: